

## Neues REISERECHT zum 1. Juli 2018

Der Bundesrat hat am 7. Juli 2017 ein neues Reiserecht beschlossen.

Das neue Reiserecht gilt ab 1. Juli 2018.

Die neuen Bedingungen sind für Verträge nach dem 1. Juli 2018. Bei uns kommt der Vertrag im Normalfall meist mit der Buchungsbestätigung zustande. D.h. man sollte die Anmeldungen, die bis zum 30.6.2018 eingehen, an dem Tag (ist ein Samstag) ausnahmsweise noch abarbeiten.

Wenn in einem Freizeitprospekt ein Anmeldeabschnitt für schriftliche Anmeldungen abgedruckt ist, dann müssen Teilnahmebedingungen für den Zeitraum vor dem 1. Juli 2018 und nach dem Zeitraum 1. Juli 2018 abgedruckt werden. Eine Kombination beider Bedingungen ist rechtlich leider nicht zulässig. Ebenso nicht möglich ist, gleich das neue Reiserecht anzuwenden. Mögliche Lösungen:

- ➔ Beide Reisebedingungen abdrucken
- ➔ Schriftliche Anmeldeabschnitte sind gekennzeichnet mit „Nur bis 30.6.2018 gültig. Fordern Sie ab dem 1. Juli 2018 bitte die Unterlagen in der Geschäftsstelle an.“. Ergänzen Sie die Überschrift der Reisebedingungen wie folgt:  
„Reisebedingungen bis zum 30.6.2018“.
- ➔ Im Freizeitprospekt keine schriftliche Anmeldemöglichkeit vorsehen. In diesem Fall müssen dann keine Reisebedingungen abgedruckt werden. Drei „Wichtige Hinweise“ sind mit abzdrukken (siehe Anhang). Teilnehmende müssen die Unterlagen zur schriftlichen Anmeldung in der Geschäftsstelle anfordern. Da können dann die Bedingungen entsprechend aktuell übergeben werden.

Die neuen Vorschriften sind komplex – so dass sie vermutlich seitens der Teilnehmer nicht verstanden werden. D.h. wo kein Kläger, da kein Richter.

Ein Reismangel kann nach neuem Reiserecht innerhalb von zwei Jahren angezeigt werden. Bisher musste ein Mangel innerhalb eines Monats gemeldet werden. Dies hat neben einem höheren Haftungsrisiko für den Reiseveranstalter, auch praktische Auswirkungen. Die Freizeitpässe sollten für diesen Zeitraum (zwei Jahre nach der Freizeit) als Beweis aufgehoben werden. Um auch nach zwei Jahren in einer Klage noch nachvollziehen zu können was war, sollte ein Freizeit-Tagebuch geführt werden. Hier bietet die aej eine kostenfreie Vorlage, die [hier](#) bestellt werden kann. Das Tagebuch sollte mit den Freizeitpässen und einer Teilnehmerliste abgeheftet werden und insgesamt für zwei Jahre nach Ende Freizeit verwahrt werden. Anschl. sind die Unterlagen, sofern nicht andere Rechtsvorschriften gelten, Datenschutzkonform zu vernichten.

Das Recht, wegen höherer Gewalt kündigen zu können, gibt es so nicht mehr. Letztendlich wurde es für den Teilnehmenden ausgeweitet und für den Reiseveranstalter eingeschränkt. Eine Kündigung ist nun schon wegen erheblicher Beeinträchtigungen möglich. Der Reiseveranstalter selbst kann die Kündigung nur noch vor einer Freizeit aussprechen. Dem Teilnehmer ist dies jederzeit möglich. Ohne

Gründe gelten dann die Stornogebühren, die in den Reisebedingungen formuliert wurden. Bei erheblichen Beeinträchtigungen dürfen Stornogebühren nicht erhoben werden.

Auch Körperschaften (Bezirke, Kirchengemeinden, ...) benötigen ab dem 1. Juli 2018 eine Kundengeldabsicherung, umgangssprachlich auch Sicherungsschein genannt. Hier sind wir mit dem Versicherer im Gespräch.

Bei einer Bestätigung müssen Informationsblätter mit gesetzlich geregelten Inhalten übergeben werden. Diese müssen dabei nach vorherrschender Meinung nicht individuell auf den Teilnehmer ausgestellt werden.

Wenn wir das neue Reiserecht ab 1. Juli 2018 nicht anwenden, laufen wir Gefahr, von Wettbewerbern abgemahnt zu werden.

Eine Klausel zur Preiserhöhung ist nur noch möglich, wenn man aus gleichen Gründen auch eine Preisreduzierung für den Teilnehmenden vorsieht. Da diese Klausel in der Praxis bisher eher keine Rolle gespielt hat, wird diese aus den Musterbedingungen ersatzlos gestrichen.

**Preisangaben:**

Wenn Teilleistungen ohne Wahl zur Pauschalreise dazugehören (z.B. Skipass bei Skifreizeit), dann muss in der Ausschreibung der Gesamtpreis genannt werden. Es ist Wettbewerbsrechtlich verboten, die Leistungen getrennt darzustellen, zum Beispiel Aufgeteilt in Reisepreis zzgl. eines Skipasses!

**Anhang:**

Anbei die Wichtigen Hinweise für den Fall, dass kein schriftlicher Anmeldeabschnitt in der Ausschreibung/im Katalog vorgesehen ist. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind dennoch ein paar Hinweise mit aufzunehmen und abzudrucken.

**WICHTIGE HINWEISE****Zahlungsbedingungen**

Der Reisepreis wird 14 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen kürzer 14 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

[

**Alternative:**

Nach Vertragsabschluss wird eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird 14 Tage vor Reisebeginn fällig. Bei Buchungen kürzer 14 Tage als vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

]

Änderung von Leistungen und Preisen zwischen Druck des Freizeitprospekts und Anmeldung

**Leistungsänderungen**

Die Angebote zu den vertraglichen Reiseleistungen im Freizeitprospekt entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass bis zur Übermittlung Ihres Buchungswunsches aus sachlichen Gründen Änderungen der Leistungen möglich sind, die wir uns deshalb ausdrücklich vorbehalten müssen. Über diese werden wir Sie selbstverständlich vor Vertragsschluss unterrichten.

**Preisänderungen**

Die in diesem Prospekt angegebenen Preise entsprechen ebenfalls dem Stand bei Drucklegung und sind für uns als Reiseveranstalter bindend. Wir behalten uns jedoch ausdrücklich vor, aus den folgenden Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung des Reisepreises vorzunehmen, über die wir Sie vor der Buchung selbstverständlich informieren:

Eine entsprechende Anpassung des im Prospekt angegebenen Preises ist im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten (insbesondere der Treibstoffkosten), der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse nach Veröffentlichung des Freizeitprospekts zulässig. Eine Preisanpassung ist außerdem zulässig, wenn die vom Teilnehmenden gewünschte und im Prospekt angebotene Freizeit nur durch den Einkauf zusätzlicher touristischer Leistungen (Kontingente) nach Veröffentlichung des Freizeitprospekts verfügbar ist.

[\* Bitte drucken Sie nur eine der Zahlungsbedingungen ab, je nachdem, ob Sie eine Anzahlung haben, oder nicht. 20% Anzahlung ist der maximal mögliche Satz.]